



Auszug aus der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertGebO NRW)

vom 05. Juli 2010 in der aktuellen Fassung, gültig ab 01.01.2017

7.1 Gutachten

Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken, über Rechten an Grundstücken sowie über die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust und anderer Vermögensvor- und -nachteile § 193 Abs. 2 BauGB, § 24 Abs. 1 EEG NW und § 5 Abs. 3 GAVO NRW), die Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB.

7.1.1 Grundgebühr

a) Wert des zu begutachtenden Objektes bis 1 Mio. EUR Gebühr:	0,2 % zuzüglich	1.250 EUR
b) Wert des zu begutachtenden Objektes über 1 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR Gebühr:	0,1 % zuzüglich	2.250 EUR
c) Wert des zu begutachtenden Objektes über 10 Mio. EUR bis 100 Mio. EUR Gebühr:	0,05 % zuzüglich	7.250 EUR
d) Wert des zu begutachtenden Objektes über 100 Mio. EUR Gebühr:	0,01 % zuzüglich	47.250 EUR

7.1.2 Zuschläge

zur Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1 wegen erhöhten Aufwands, wenn

a) Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind	300,- EUR
b) bes. wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen sind	500,- EUR
c) aufwendige Ermittlung von Baumängeln, -schäden u. a., bei wertmäßiger Berücksichtigung	700,- EUR

7.1.3 Abschläge

zur Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1 wegen vermindertem Aufwand

a) bei unterschiedlichen Wertermittlungstichtagen	500,- EUR
b) bei je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB (ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte)	500,- EUR
c) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB (unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte) von der Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1	50 %
d) wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen je Antrag von der Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1	bis zu 50 %

7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten

Abschlag zur Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1 wegen verminderten Aufwands bei Fortschreibungen eines bereits vom Gutachterausschuss erstellten Gutachtens	500,- EUR
--	-----------

Besondere Hinweise zu Gutachten:

- Unter „Wert“ wird der jeweils im Gutachten abschließend ermittelte Wert verstanden.
- Bei Gutachten über Miet- oder Pachtwerte und über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau liegt die Gebühr zwischen 1.500 EUR und 3.000 EUR.
- Zieht ein Gericht oder ein Staatsanwalt einen Gutachterausschuss zu Sachverständigenleistungen (Gutachten und Auskünfte) heran, so richten sich die Kosten nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG).
- Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen, sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten. Darüber hinaus beantragte Ausfertigungen werden berechnet. Die ersten 50 Seiten zu 0,50 EURO je Seite darüber hinaus jede Seite 0,15 EURO.
- **Zu den o. g. Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.**